

Änderungsvorschlag

Hannover, den

Fraktion der SPD

Fraktion der CDU

Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht – Drs. 18/7041

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs.18/7041 mit folgenden Änderungen beschließen:

(Die nachstehenden Änderungsbefehle der Artikel 1 und 4 schließen textlich an den Entwurf des vorstehend genannten Gesetzentwurfs an.)

I Artikel 1

(Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)

1. Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Begrenzung der Flächenversiegelung; Förderung des Ökolandbaus

(zu § 1 BNatSchG)

(1) ¹Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter drei Hektar pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. ²Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

(2) Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu zehn vom Hundert und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu fünfzehn vom Hundert nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet wird.“

2. Die Nummer 1 wird die neue Nummer 1 a.
2. Nach der neuen Nummer 1 a wird die folgende Nummer 1 b eingefügt:
- 1 b Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a

Grünlandumbruchverbot

(zu § 5 BNatSchG)

(1) ¹Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, an stark erosionsgefährdeten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 76 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Grünland umzubereiten. ²Nicht als Umbruch von Grünland nach Satz 1 gelten flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe.

(2) ¹Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft lässt die Naturschutzbehörde von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 für eine erforderliche Grünlanderneuerung, nach vorangegangener Grünlanderneuerung frühestens erneut nach Ablauf von zehn Jahren, eine Ausnahme zu, soweit die beabsichtigte Maßnahme, soweit erforderlich unter Einhaltung bestimmter Maßgaben, im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. ²Die beabsichtigte Maßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. ³Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde

1. dem oder der Anzeigenden mitteilt, dass der Maßnahme Hinderungsgründe nicht entgegenstehen, oder

2. sie sich innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht geäußert hat.

(3) ¹Eine beabsichtigte Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. ²Steht die beabsichtigte Maßnahme nicht im Einklang mit geltendem Naturschutzrecht, kann die Naturschutzbehörde innerhalb der nach Satz 1 bestimmten Frist diese untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen.

(4) Grünland im Sinne von Absatz 1 ist eine Fläche, die

1. durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes ist und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (Dauergrünland)

2. brachliegt, aber noch ein grünlandtypisches Arteninventar aufweist (Grünlandbrache).

§ 2 b

Rote Listen

(zu § 6 BNatSchG)

Die Fachbehörde für Naturschutz erstellt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG) notwendige Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten („Rote Listen“) und soll diese **jeweils alle fünf Jahre fortschreiben.**“

3. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Positivliste Landschaftselemente

(zu § 14 BNatSchG)

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist auch die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von

1. Alleen und Baumreihen,
2. naturnahen Feldgehölzen,
3. sonstigen Feldhecken.“

4. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3 a eingefügt:

3 a Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Biotopverbund

(zu § 20 BNatSchG)

¹Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund

1. weitere fünf vom Hundert der Landesfläche umfassen und

2. aus zehn vom Hundert der Offenlandfläche des Landes bestehen.

²Er ist bis zum Ablauf des Jahres 2023 zu schaffen.“

5. Die Nummer 6 wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

In Nummer 1 werden nach dem Wort „Nasswiesen“ die Worte „sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ eingefügt.

b) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

Nach Nummer 2 werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. mesophiles Grünland,

4. Obstbaumwiesen und -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 Meter Stammhöhe (Streuobstbestände) mit einer Fläche von größer als 2.500 Quadratmetern und“.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

d) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

6. Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 7 a eingefügt:

7 a Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

(1) Innerhalb von

1. Naturschutzgebieten und

2. Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-Gebiet sind,

ist auf Dauergrünland gemäß § 2 a Abs. 4 Nr. 1 der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 3 Nr. 10 Buchst. a der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der jeweils geltenden Fassung verboten.

(2) ¹Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

1. ausschließlich mit Wirkstoffen, die nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind,
2. wenn diese auf Flächen, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannt gegebene Schadschwellen überschritten sind, maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht, soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht.

²Eine beabsichtigte Anwendung entsprechend Satz 1 Nr. 2 in Naturschutzgebieten ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. ³Steht diese beabsichtigte Anwendung nicht im Einklang mit geltendem Naturschutzrecht, kann die Naturschutzbehörde innerhalb der nach Satz 2 bestimmten Frist diese untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen. ⁴Unverzüglich nach einer Anwendung auf Flächen nach Absatz 1 Nr. 2 hat der Bewirtschafter diese und die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nachvollziehbar aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Innerhalb von Naturschutzgebieten ist der Einsatz von Totalherbizid verboten.
- (4) Weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.“

7. Nach Nummer 15 wird die folgende Nummer 15 a eingefügt:

15 a Nach § 42 Abs. 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) ¹Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, denen aufgrund

1. der fortgesetzten Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2 a Abs. 2 Satz 1,
2. von Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichem Feucht- und Nassgrünland im Sinne von § 24 Nr. 1,
3. von Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland im Sinne von § 24 Nr. 3
4. von Vorschriften des § 25 a zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Breitbandherbiziden oder

5. von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland innerhalb von Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz der Brutenvon Wiesenlimikolen dienen, die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (erweiterter Erschwernisausgleich). ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Erschwernis auch auf Grund anderer als der in Satz 1 genannten Vorschriften beruht. ³Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Absatz 5 gelten entsprechend. ⁴Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass
1. die Höhe des Erschwernisausgleichs sich nach den durchschnittlichen Ertrags- einbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen bemisst,
 2. über einem Schwellenwert liegende regional oder betrieblich bedingte Nachteile pauschalisiert durch Zuschläge berücksichtigt werden,
 3. bei betrieblich bedingten, von Nummer 2 nicht erfassten besonderen Nachteilen die angemessene Höhe durch gutachterliche Einschätzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nachgewiesen werden kann und
 4. Vermögensvorteile, soweit sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage als Satz 1 im Hinblick auf eine Erschwernis nach Satz 1 gewährt werden, anzurechnen sind.“
8. Die Nummer 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
- a) Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt neu gefasst:
Es werden
aaaa) nach Nummer 5 die folgenden neuen Nummern 5 a und 5 b eingefügt:
„5 a. entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 1 Grünland umbricht,
5 b. entgegen einem Verbot oder einer Maßgabe nach § 2 a Abs. 3 Satz 2 Grünland nach § 2 a Abs. 1 Satz 2 bearbeitet,“
bbbb) nach Nummer 9 die folgenden neuen Nummern 9 a und 9 b eingefügt:
„9 a. entgegen § 25 a Pflanzenschutzmittel anwendet,
9 b. entgegen § 25 a Abs. 2 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht erstellt oder vorlegt“.

- b) Die bisherigen Dreifachbuchstaben aaa und bbb werden die Dreifachbuchstaben bbb und ccc.

Artikel 2 und 3 unverändert.

II Artikel 4

(Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“)

Nummer 11 wird wie folgt geändert:

Die Worte „In Anlage 6 Nr. 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt:“ werden ersetzt durch die Worte

„Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 NAGBNatSchG“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt:“

Es wird ein neuer Artikel 5 eingefügt:

III Artikel 5

(Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen)

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Satz 1.
- b) An den neuen Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie erhalten für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts jährlich weitere 4.888.000 Euro.“

2. Nummer 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Es wird ein neuer Artikel 6 eingefügt:

IV Artikel 6

(Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes)

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung zehn Meter und an Gewässern dritter Ordnung drei Meter breit. ²An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind, besteht kein Gewässerrandstreifen. ³Satz 2 gilt nicht für die für die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG prioritären Fließgewässer. ⁴Das Fachministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die landwirtschaftliche Bodennutzung zuständigen Ministerium durch Verordnung zum Schutz agrarstruktureller Belange Gebiete mit hoher Gewässerdichte, in denen der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung abweichend von Satz 1 und § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter hat. ⁵Ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG ist im Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten; § 38 Absatz 5 WHG findet entsprechende Anwendung. ⁶Das Verbot nach Satz 5 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 PflSchG zulässig ist. ⁷Satz 4 findet an Gewässern erster Ordnung ab dem 1. Juli 2021 und an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ab dem 1. Juli 2022 Anwendung. ⁸§ 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG findet keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln“ durch die Worte „Errichtung nicht standortbezogener baulicher Anlagen“ ersetzt.
2. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Ausgleich“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Anordnungen“ die Worte „Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 4 und“ und nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
3. In § 129 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 2 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bleibt unberührt.“

Es wird ein neuer Artikel 7 eingefügt:

V Artikel 7

(Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

1. Am Ende von Nummer 58 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 59 angefügt:

„59. Überwachung der Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 NWG und Entscheidung über Befreiungen nach § 58 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 NWG, § 38 Absatz 5 WHG.“

Es wird ein neuer Artikel 8 eingefügt:

VI Artikel 8

(Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung)

1. § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. ²Durch Umsetzen des Regierungsprogramms zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE)“ tragen die Landesforsten dafür Sorge, im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitzustellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser-, Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion zu fördern. Darüber hinaus hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

1. einen angemessenen Baumbestand zu erhalten und die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten,
2. die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterrichten,

3. der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Hierfür
- a) soll der Anteil der Laubbaumarten unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65% erhöht werden,
 - b) sollen Reinbestände auf die natürlichen Waldgesellschaften beschränkt werden,
 - c) soll der Anteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald von momentan 25 % weiterentwickelt werden. Langfristiges Ziel ist es, dass Bestandsphasen über 160 Jahre einen Anteil von 10 % erreichen,
 - d) soll grundsätzlich auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden,
 - e) soll für den Erhalt der Biodiversität ein Totholzvorrat in wirksamer Höhe mit durchschnittlich auf die Gesamtfläche bezogen von mindestens 40 m³/ha vorgehalten werden und
 - f) soll die Waldverjüngung bevorzugt durch Naturverjüngung erfolgen, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgerecht ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.“

2. Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

„§ 17a

Waldbauliche Förderung

¹Im Rahmen der waldbaulichen Förderung werden grundsätzlich nur standortgerechte, europäische Baumarten gefördert. ²Sofern die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können Ausnahmen definiert werden. ³Förderfähig sind insbesondere Baumarten, die sich neben ihrer Standortgerechtigkeit durch eine hohe CO₂-Speicherfähigkeit und Wuchsleistung auszeichnen.“

Der bisherige Artikel 5 wird zu Artikel 9.

Begründung

Zu I bis III.

A. Allgemeiner Teil

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, und der NABU Landesverband Niedersachsen e.V., der BUND Landesverband Niedersachsen e. V., das Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V. und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen haben am 25.05.2020 ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz vereinbart („Der Niedersächsische Weg“; https://www.ml.niedersachsen.de/download/155559/Der_Niedersaechsische_Weg_-_Brochuere_nicht_barrierefrei_.pdf).

Der Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht vor großen Herausforderungen. Durch verschiedene Einflüsse wie die Zerschneidung der Landschaft, die Intensivierung der Landnutzung oder auch anderweitig verursachte Veränderungen von Lebensräumen geht die Biodiversität zurück. Studien belegen, dass in vielen Bereichen nicht nur die Anzahl der Arten, sondern auch deren Abundanz teilweise dramatisch abgenommen hat und weiter abnimmt. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Dies kann nur gemeinsam geschehen. Landwirte sind wichtige Partner im Naturschutz. Sie prägen und erhalten durch ihre Arbeit schützenswerte Kulturlandschaften. Diese Gebiete müssen adäquat bewirtschaftet werden und zugleich ihre Schutzfunktion für die Biodiversität wahrnehmen können. Das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen Ökologie und Ökonomie ist unabdingbar, um die Natur in ihrer Vielfalt und Funktionsfähigkeit auch für die nachfolgenden Generationen erhalten zu können.

„Der Niedersächsische Weg“ sieht eine Vielzahl von naturschutz-, gewässerschutz- und waldbezogenen Programmen, Planungen und Rechtsänderungen vor.

Der Änderungsvorschlag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht (LT-Drucks. 18/7041) dient der Weiterentwicklung des niedersächsischen Naturschutzrechts.

B. Besonderer Teil

Zu I Nummer 1 (§ 1 a NAGBNatSchG):

Die vorgesehene Vorschrift ergänzt mit Absatz 1 die – abwägungsrelevanten – Ziele des Naturschutzes im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG um ein zeitlich gestaffeltes Gebot zur Begrenzung und Beendigung der Flächenversiegelung. Im Übrigen sind namentlich die Träger der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung, aber auch Vorhabenträger großflächiger Bau- oder Infrastrukturmaßnahme, aufgerufen, zur Verwirklichung dieser Ziele beizutragen. Satz 2 orientiert sich an § 1 Abs. 3 Nr. 2, 2. HS BNatSchG.

Nach Absatz 2 soll der ökologische Landbau weiter ausgebaut und gefördert werden; dabei ist die Entwicklung des Marktes für Erzeugnisse des Ökolandbaus zu beachten. Ziel ist es, bis 2025 auf 10 % und bis 2030 auf 15 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Ökolandbau zu etablieren. Bezugsgröße ist die gesamte im Land Niedersachsen landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Land Niedersachsen muss im bundesweiten Vergleich auch weiterhin einen Spitzenplatz in der Förderung einnehmen und die Umstellung hin zu ökologischem Landbau noch

attraktiver gestalten. Über die Agrarumweltmaßnahmen soll weiterhin gesichert sein, dass Landwirte, die ihre Bewirtschaftung ökologischer gestalten wollen, Förderungen nutzen können.

Zu I Nummer 2 (§ 2 a NAGBNatSchG):

Die § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG durch ein differenziert ausgestaltetes Verbot ergänzende Regelung widmet sich der Grünlanderhaltung auf bestimmten problematischen Bewirtschaftungsstandorten zur Sicherung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, zum Erosions- und damit Bodenschutz sowie zum Moor- und damit auch Klimaschutz.

„Erosionsgefährdete Hänge“ sind Nutzflächen, auf denen wegen der Hangneigung und -länge, der Bodenart und -bedeckung oder der Wasser- und Niederschlagsverhältnisse das erhöhte Risiko besteht, dass es infolge von Grünlandumbruch zu Bodenabträgen i. S. v. § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz kommen kann“ (Agena/Blum et. al. [16. NL April 2020], Niedersächsisches Naturschutzrecht, Kommentar, § 5 BNatSchG, Rn 51). Die potenzielle Wassererosionsgefährdung wird nach DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG, DIN – Deutsches Institut für Normung e. V., Februar 2017, zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin) ermittelt und eingestuft. Zur Bestimmung der potenziellen / natürlichen Wassererosionsgefährdung der Flächen werden die Faktoren für die Bodenerodierbarkeit, für die Hangneigung und für die Regenerosivität genutzt. Maßgeblich für die Annahme einer starken Erosionsgefährdung ist die Gefährdungsstufe $E_{nat5.2}$ (sehr hohe Erosionsgefährdung). Letztere entspricht der Wassergefährdungsklasse $CC_{Wasser2}$ nach Anlage 2 zur Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17.12.2014. Die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Internet veröffentlichten digitalen Karten zur Boden-erosion durch Wasser bieten einen Anhalt für die Gefährdungsstufe der jeweiligen Fläche.

Unberührt von § 2 a NAGBNatSchG (neu) bleibt die Geltung sonstiger Vorschriften zur Vermeidung von Erosion. Das gilt namentlich auch für Vorschriften, die unterhalb der Gefährdungsstufe $E_{nat5.2}$ (sehr hohe Erosionsgefährdung) anzuwenden sind, z. B. auch für die Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabträgen nach § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

„Überschwemmungsgebiete“ sind die nach § 76 Abs. 1 WHG definierten, die nach § 76 Abs. 2 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzten und die nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherten Gebiete. Von diesen erfasst die Vorschrift solche Bereiche, die auf der Grundlage der Hochwassergefahrenflächen für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ_{100}) ausgewiesen sind. Die auf dem Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz bereitgestellten Karten bieten einen Anhalt für die Lage dieser Gebiete.

„Standorte mit hohem Grundwasserstand“ sind durch Grundwassereinfluss geprägt (s. auch Agena/Blum et. al., a. a. O., Rn 53). Diese Standorte sind mindestens schwach vernässt und weisen zumindest gelegentlich Wassersättigung in der Nähe der Bodenoberfläche auf, so dass die Bearbeitbarkeit insgesamt als eingeschränkt zu charakterisieren ist. Von solchen vernässen Standorten bezieht sich die in Aussicht genommene Regelung auf solche, die für eine Wiesensbewirtschaftung häufig zu feucht sind. Die Feuchtesituation der Standorte wird unter Berücksichtigung bodenkundlicher, hydrologischer, morphologischer und klimatischer Kennwerte durch die bodenkundliche Feuchtestufe (BFK) klassifiziert, gegebenenfalls je nach Bodentyp auch als Frühjahrs- und als Sommerzahl. Maßgeblich für die Annahme eines häufig hohen Grundwasserstandes sind die BKF von 9 oder mehr (vgl. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie [2011], Geofakten 27, Kriterienkatalog Nutzungsänderungen von Grünlandstandorten in Niedersachsen). Die bei der unteren Naturschutzbehörde oder beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie einzusehenden Karten zur bodenkundlichen Feuchtestufe bieten einen Anhalt für die BFK des jeweiligen Standortes.

„Moorstandorte“ sind gegeben, wenn unter natürlichen Standortbedingungen die Moormächtigkeit bei einem Humusgehalt von mindestens 30 Masse-Prozent mindestens 30 cm beträgt oder innerhalb der ersten 60 cm die kumulative Moormächtigkeit 30 cm übersteigt (s. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Geofakten 27, Boden, Kriterienkatalog Nutzungsänderung von Grünlandstandorten in Niedersachsen, 2011, S. 6). Die Ermittlung und Einordnung kann durch

eine bodenkundliche Kartierung (s. Bodenkundliche Kartieranleitung, hrsgg. von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten, 5. Auflage 2005) erfolgen. Die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Internet veröffentlichten digitalen Karten der Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten bieten einen Anhalt für die Moorstandorte in Niedersachsen.

Maßgeblich bleibt die tatsächliche Prägung des betreffenden Grünlandbereichs. Soweit dieser nicht den Zuordnungen in den vorstehend angeführten Kartendarstellungen entspricht, bleibt eine hiervon abweichende Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Für die genannten Standorte konstituiert Absatz 1 Satz 1 ein Verbot des Grünlandumbruchs. Umbruch bedeutet Grünlandumwandlung in Acker oder zu sonstigen Nutzungen, aber auch Grünlanderneuerung mit Beseitigung des Altbestandes durch wendende oder mischende Bodenbearbeitung (mittels Pflug, Grubber, Scheibenegge, Fräse oder in ähnlicher Weise), auch bei unmittelbarer Neueinsaat.

Soweit dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege in Einklang steht, kann die untere Naturschutzbehörde nach Ablauf von zehn Jahren nach einem vorhergehenden Umbruch in begründeten Fällen hiervon, ggf. unter bestimmten Maßgaben, eine Ausnahme zulassen (Absatz 2 Satz 1), insbesondere zur Qualitätssteigerung der Grünlandnarbe und der Erhöhung der Verwertbarkeit der Grünlandaufwüchse. Der Ablauf der zehn Jahre ist im Antrag darzulegen. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Regelfall gewahrt bei Beachtung des geltenden Naturschutzrechts. Darüber hinaus können sie sich insbesondere aus Bewirtschaftungsplänen, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsplanungen oder aus der Landschaftsplanung ergeben. Für einfach zu beurteilende Sachverhalte, in denen die Beeinträchtigung von Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht zu befürchten steht, kann sie auf die schriftliche Anzeige hin, dass ein Grünlandumbruch beabsichtigt ist, eine Zulassungsfiktion eintreten lassen (Absatz 2 Satz 3). Genehmigungspflichten für einen Grünlandumbruch nach sonstigem Recht, insbesondere etwa nach Beihilferecht, bleiben unberührt; sie werden weder von der Äußerungsfrist der Naturschutzbehörde noch von der Genehmigungsfiktion nach Absatz 2 Satz 3 erfasst.

Absatz 1 Satz 2 der geplanten Regelung stellt klar, dass flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe nicht dem Verbot des Grünlandumbruchs unterfallen. Nicht in die Grasnarbe eingreifende Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Striegeln, Nachsaat (Übersaat, Durchsaat, auch zur Wildschadensbeseitigung) sowie umbruchlose Bearbeitungen ohne nachhaltige Zerstörung der Altnarbe, insbesondere die Saatbettbereitung durch lediglich flach in den Boden wirkende mechanische Eingriffe (z. B. mittels Schlitz-Scheibendrillmaschine) oder die Unterfußdüngung, soweit die Ausbringung flüssiger Düngemittel zulässig ist, sind nicht Regelungsgegenstand von Satz 1. Soweit bodenlockernde Verfahren flächenhaft vorgenommen werden, können sie sich in ihrer Wirkung für den Lebensraum einem Grünlandumbruch jedoch annähern. Absatz 3 führt daher für die Naturschutzbehörde die Möglichkeit ein, die beabsichtigte Maßnahme zur Bodenbearbeitung zu untersagen oder unter bestimmte Maßgaben zu stellen. Damit können besonders sensible Grünlandbereiche in begründeten Fällen – gegebenenfalls auch kurzzeitig wie z. B. aus Gründen des Wiesenvogelschutzes – von pflegerischen Bodenbearbeitungen freigehalten werden. Der Bezug auf Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass dies wiederum allein für Grünland auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten erosionsgefährdeten Standorten, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten gilt. Wird gegen die Untersagung oder auferlegte Maßgaben Widerspruch eingelegt und begründet, wird die Naturschutzbehörde den Sachverhalt näher prüfen und ihren ursprünglichen Bescheid gegebenenfalls aufheben oder ändern. Zur Prüfung der Erforderlichkeit qualitätsverbessernder Maßnahmen kann die Naturschutzbehörde insbesondere auch eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einholen. Eine Zuweisung des Verwaltungsvollzugs von § 2 a Abs. 2 und 3 insgesamt an eine andere Behörde als die Naturschutzbehörde wäre nicht sachgerecht, da die Vorschrift Teil des Naturschutzrechts ist und ihr Zweck die Beurteilung der Belange der Naturschutz und Landschaftspflege in den Vordergrund stellt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit für die gegebenenfalls bereits durch Zeitablauf eintretenden Rechtsfolgen ordnen Absatz 2 und 3 für die abzugebenden Anzeigen die Schriftform an. Sie kann nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 3 a VwVfG durch elektronische Kommunikation ersetzt werden, insbesondere soweit die Naturschutzbehörde ein elektronisches Formular zur Nutzung zur Verfügung stellt (§ 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 VwVfG).

Unberührt von der Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 2 bzw. 3 bleibt im Übrigen die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 (hier insbesondere Nr. 2) BNatSchG. Ist die Nutzung einer Fläche als Grünland erst aufgrund einer mit der Naturschutzbehörde oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde getroffenen Vereinbarung aufgenommen worden, kann – ähnlich dem Regelungsgedanken von § 30 Abs. 5 BNatSchG – eine Befreiung unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Betracht kommen. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG könnte beispielsweise auch dann einschlägig sein, sollten Grünflächen aus übergeordneten Gründen einer anderweitigen umwelt- oder naturschutzbezogenen Verwendung zugeführt werden wie für wasserregulierende Maßnahmen oder andere Bodennutzungssysteme wie z. B. durch Paludikultur, wenn diese geeignet sind, die Torfzehrung und -sackung im Sinne des Klima- oder Bodenschutzes deutlich zu reduzieren.

Absatz 4 definiert das Grünland im Sinne der Vorschrift des neuen § 2 a. Grünland in diesem Sinne ist eine dauerhaft oder mindestens seit fünf Jahren mit Gräsern und / oder Kräutern bewachsene und durch Mahd und / oder Beweidung genutzte Fläche. Diese Definition entspricht dem in der Agrarförderung verwendeten Dauergrünlandbegriff der Verordnung über den Erdschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 EA-VO-Dauergrünland) vom 27. November 2019. Hinzu treten Brachestadien mit noch grünlandtypischem Arteninventar (vgl. Agena/Blum et. al., a. a. O, Rn 50; Drachenfels, O. v., Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, 11. korrigierte und geänderte Aufl. 2020, Hrsg. NLWKN, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, S. 257), die aus Grünland, nicht aus Ackerland, hervorgegangen sind. Ackerflächen mit Klee- oder Grasanbau werden nicht erfasst, ebenso nicht wiesenartige Ackerbrachen, d. h. ältere, meist von Gräsern dominierte Brachen, z. T. mit Einsaaten von Grünlandarten, aber vormals nicht als Grünland genutzt (vgl. Drachenfels, O. v., a. a. O., S. 290).

Zu I Nummer 2 (§ 2 b NAGBNatSchG):

Rote Listen dienen der Information der Öffentlichkeit über die Gefährdungssituation der Arten und auch Biotope, sind eine Argumentationshilfe für raum- und umweltrelevante Planungen, zeigen Handlungsbedarf im Naturschutz auf, sind Datenquelle für gesetzgeberische Maßnahmen und nationale Rote Listen sowie vergleichbare internationale Verzeichnisse und zeigen weiteren Forschungsbedarf auf. Von den rund 40.000 Tier- und Pflanzenarten Niedersachsens sind ca. 11.000 Arten, also etwa ein Viertel, in Roten Listen hinsichtlich ihrer Gefährdung bewertet. Derzeit liegen notwendige Rote Listen für 22 Artengruppen (Säugetiere, Brutvögel, Kriechtiere, Lurche, Süßwasserfische, Rundmäuler, Krebse, Libellen, Heuschrecken, Großschmetterlinge, Wasserkäfer, Sandlaufkäfer und Laufkäfer, Eintagsfliegen, Steinfliegen, Köcherfliegen, Wildbienen, Schwebfliegen, Wanzen, Webspinnen, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Großpilze, Armleuchteralgen und Flechten vor (s. Übersicht des NLWKN unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/rote_listen/rote_listen-46118.html). Sie sind um Rote Listen für Süßwassermollusken zu ergänzen.

Die Roten Listen sind alle fünf Jahre zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Zu I Nummer 3 (§ 5 NAGBNatSchG):

Die Neuregelung stärkt den Schutz der genannten Landschaftselemente. Die Aufnahme in die Positivliste erspart im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 17 BNatSchG die Einzelprüfung des Vorliegens eines Eingriffs durch eine Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung.

Alleen und Baumreihen sind lineare Baumbestände (außer gut ausgeprägte Kopfbäume), meist an Wegen und Straßen, sofern nicht als (Wall-)Hecke einzustufen.

Naturnahe Feldgehölze sind waldähnliche Gehölzbestände geringer Größe (in der Regel unter ca. 0,5 ha) im Offenland, weitgehend aus standortheimischen Baumarten, meist innerhalb von Acker- oder Grünlandgebieten.

Sonstige Feldhecken sind Gehölzreihen aus Bäumen oder Sträuchern ohne Wälle (bzw. nicht auf Wällen im Sinne von Wallhecken), die Acker- und Grünlandgebiete gliedern; traditionell meist regelmäßig auf den Stock gesetzt oder zurückgeschnitten.

(siehe Drachenfels, O. v. [2020], a. a. O., S. 111 f. [zu „Allee/Baumreihe“], S. 109 f. [zu „Standortnahe Feldgehölze“], S. 108 f. [zu „Sonstige Feldhecken“]).

Eine fachgerechte Pflege ist kein Eingriff.

Eine Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung der genannten Landschaftselemente widerspricht § 5 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG oder § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz und steht der Anwendung der Vermutung des § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in der Regel entgegen.

Zu I Nummer 4 (§ 13 a NAGBNatSchG):

Die ergänzenden Regelungen zu seiner Ausgestaltung dienen der Verwirklichung der Zwecke des Biotopverbundes nach § 21 Abs. 1 BNatSchG in besonderer Weise und tragen so verstärkt zur Erhaltung der Biodiversität bei. Zur Erreichung des Ziels, dass der Biotopverbund zehn vom Hundert der Offenlandfläche des Landes umfasst, werden alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen, insbesondere Extensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blühstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Schaffung ergänzender Biotopverbundsysteme wird über geeignete Fördermaßnahmen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) unterstützt. Die nach § 21 Abs. 4 BNatSchG gebotene Langfristigkeit vertraglicher Vereinbarungen zur rechtlichen Sicherung des Biotopverbunds wird – unter Berücksichtigung der Funktion der betreffenden Fläche bzw. des betreffenden Elements im Biotopverbund – in der Regel eine Dauer von mindestens 10 bis 20 Jahre erfordern (Lau, in: Frenz / Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG-Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 21Rn 9 m.w.N.). Diese bundesrechtliche Vorgabe zur Langfristigkeit der vertraglichen Vereinbarungen ist beim Gebrauch machen und ggf. bei der Ausgestaltung von Förderinstrumenten zu berücksichtigen. Für vertragliche Vereinbarungen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes für Arten und Agrarlandschaft (z.B. Feldvögel) können fachlich begründet auch kürzere Vertragslaufzeiten in Frage kommen, wenn die Funktion des Biotopverbunds gewahrt bleibt.

Zu I Nummer 5 (§ 24 NAGBNatSchG):

Die Ergänzung der bereits bundes- oder landesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope um „sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ (Buchstabe a) sowie „mesophiles Grünland“ (Buchstabe b, Nr. 3) stellt sicher, dass künftig alle vegetationskundlich wertvollen, artenreichen Grünland-Pflanzengesellschaften durch den gesetzlichen Biotopschutz gesichert werden. Für sie gilt neben dem allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft nach Maßgabe von den §§ 14, 15 und 17 Abs. 3 BNatSchG künftig der spezielle Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Die Ergänzung nimmt auch das nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. bis zur vorgesehenen Aufhebung dieser Vorschrift (siehe Artikel 1 Nr. 5 b) als geschützten Landschaftsbestandteil erfasste extensiv (bzw. nicht intensiv) genutzte Dauergrünland trockener bis feuchter Standorte als Schutzobjekt auf und sieht damit auch für diese Pflanzengesellschaften einen gegenüber dem geltenden Recht verbesserten Schutz nicht nur bei Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern gegenüber jeder Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung vor. Sowohl das „sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland“ als auch das „mesophile Grünland“ gehören zu der nach geltendem Recht von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG g. F. als „sonstige naturnahe Flächen“ erfassten Kulisse (siehe Drachenfels, O. v. [2020], a. a. O., S.

273 [zu „sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland“], S. 263 [zu „mesophilem Grünland“]). Eine Erweiterung der künftig zum Schutz dieser Biotope insgesamt geschützten Fläche im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist – was für die Landwirtschaft besondere Bedeutung hat – mit der neuen Regelung folglich nicht verbunden. Gestärkt aber wird der bislang lediglich hinsichtlich einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bestehende gesetzliche Schutz, der künftig – auch außerhalb des FFH-Gebiets im „Biosphärenreservat Elbtalau“ (vgl. Anlage 6 zu § 4 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ [NElbtBRG] g.F.) – gegenüber jeder Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestehen soll und von dem nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

„Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ erfasst Wiesen, Weiden und Mähwiesen sowie noch nicht völlig im Arteninventar veränderte Grünlandbrachen auf nassen bis wechselfeuchten Standorten, die durch hochanstehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser und/oder durch zeitweilige Überflutung geprägt sind. „Mesophiles Grünland“ umfasst artenreiche, vergleichsweise extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie noch grünlandartige Brachestadien auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten in planaren bis submontanen Bereichen. Ergänzend sind zur Bestimmung dieser Biotoptypen, namentlich auch hinsichtlich der jeweiligen Untertypen, die fachbehördlichen Hinweise des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) heranzuziehen, hier: Drachenfels, O. v. (2020), a. a. O., S. 271 ff. [zu „sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland“ mit den Untertypen 9.4.1 bis 9.4.3], S. 258 ff. [zu „mesophilem Grünland“ mit den Untertypen 9.1.1 bis 9.1.5] (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.05.2020, 4 LA 163/18, Rn 23). Abzugrenzen von den einbezogenen Grünlandstandorten sind artenarme Ausprägungen von Rumpfpflanzengesellschaften mit nicht ausreichender Artenzahl (vgl. Drachenfels, O. v. [2020], a. a. O., S. 274.).

Das mesophile Grünland umfasst den FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, der sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Der Flächenanteil dieses Grünlandtyps ist in den letzten 25 Jahren durch Umwandlung in Acker und Nutzungsintensivierung sehr stark zurückgegangen. Der gesetzliche Schutz des verbliebenen Bestands (gerade auch außerhalb der FFH-Gebiete) dient somit auch der Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Die extensiv beweideten Varianten des mesophilen Grünlands sind aus niedersächsischer Sicht ebenso schutzwürdig wie die Mähwiesen des LRT 6510 und haben auch eine große Bedeutung für den Biotopverbund gemäß §§ 20 f. BNatSchG. Vorkommen des mesophilen Grünlands in den Außendeichsmarschen der Brackwasser-Ästuarie gehören (ggf. zusätzlich) zum FFH-Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“. Das sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland umfasst Anteile des FFH-Lebensraumtyps 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ und hat (wie auch feuchte Ausprägungen des mesophilen Grünlands) große Bedeutung als Lebensraum stark gefährdeter Wiesenvögel. Daher ist der gesetzliche Biotopschutz dieses Feucht- und Nassgrünlands ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung europarechtlicher Anforderungen an das Netz „Natura 2000“.

Nebenbei dient der nun standörtlich lückenlose gesetzliche Schutz artenreichen Grünlands von den seggen- und binsenreichen Nasswiesen (§ 30 BNatSchG) über das artenreiche feuchte und mesophile Grünland (§ 24 NAGBNatSchG) bis zu den Trockenrasen (§ 30 BNatSchG) auch der Verwaltungsvereinfachung: Etwaige Kartierungsprobleme bei der Bestimmung der gesetzlich geschützten Grünlandbiotope (die in einzelnen Fällen sogar zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führten) werden so reduziert.

Als weiteren gesetzlich geschützten Biotop führt Buchstabe b, Nr. 4 „Obstbaumwiesen und -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 Meter Stammhöhe (Streuobstbestände) mit einer Fläche von größer als 2.500 Quadratmetern“ an. Hierunter fallen Obstbaumbestände innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder deren Brachestadien ggf. einschließlich Totholz sowie auch Obstbaumreihen entlang angrenzender Wege (vgl. Drachenfels, O. v. [2020], a. a. O., S. 112 f. zum Biotoptyp 2.15), unabhängig von ihrem Alter. Eine Abgrenzung von Bauern- oder Obstgärten (Biotoptypen 12.6.1 und 12.6.2) kann insbesondere im Randbereich von Ortslagen schwierig sein, wobei diese in der Regel kleiner parzelliert sind. Die Bestimmung einer konkreten Mindestgröße als zusätzliche Voraussetzung für den gesetzlichen

Biotopschutz kennen die gesetzlich geschützten Biotope ansonsten nicht. Auch der Biotopbegriff nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG stellt nicht auf eine Größe ab, sondern ergibt sich aus der Abgrenzbarkeit gegenüber benachbarten Lebensräumen (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle [2011], Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 7, Rn 35). Mit der nach Buchstabe d (Nr. 4) bestimmten Mindestgröße von 2.500 Quadratmeter wird für Obstbaumwiesen und -weiden hiervon abgewichen mit Rücksicht auf die zu schützende funktionelle Geschlossenheit des Biotops gegenüber Einzelbäumen oder bloßen Baumgruppen und damit auch aus Gründen der Rechtsklarheit.

Folge der nach den Buchstaben a und b (Nr. 3) in Aussicht genommenen Sicherung als gesetzlich geschützter Biotop ist, dass die Flächen mit sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland (landesweit ca. 7.000 ha) und die Flächen mit mesophilem Grünland (landesweit ca. 18.000 ha) Teil der Kulisse werden, für die erweiterter Erschwernisausgleich nach näherer Maßgabe der Erschwernisausgleichsverordnung (betreffend Grünland) gewährt wird.

Die künftig nach den Buchstaben a und b weiteren gesetzlich geschützten Biotope unterliegen den geltenden Vorschriften des § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG (Eintragung in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft) sowie des § 24 Abs. 3 NAGBNatSchG (Bekanntgabe bzw. Mitteilung gegenüber dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten).

Ihre Bekanntgabe bzw. Mitteilung kann die Naturschutzbehörde aus Gründen der Rechtsklarheit durch einen weiteren Verwaltungsakt mit konkreten Vorgaben zur Bewirtschaftung verbinden. Eine Verpflichtung hierzu besteht demgegenüber – wie in Bezug auf die weiteren bundes- oder landesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope – nicht. Welche Bewirtschaftungsformen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtsverständnis zu § 30 BNatSchG. Die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung stellt im Regelfall, insbesondere wenn die naturschutzbedeutsamen Biotoptypen gerade durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind, keine wesentliche Beeinträchtigung dar (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle [2011], a. a. O., § 30 Rn 39 f.). Eine Notwendigkeit, über das aus § 30 Abs. 2 BNatSchG folgende Verbot hinausgehende Schutzvorgaben zu treffen, besteht regelmäßig nicht für Flächen außerhalb des sonstigen artenreichen Feucht- und Nassgrünlands (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG [neu]) und des mesophilen Grünlands (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG [neu]).

Zu I Nummer 6 (§ 25 a NAGBNatSchG)

Pflanzenschutzmittel schützen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere oder Krankheiten wie Pilzbefall oder bekämpfen Pflanzen wie unerwünschte Ackerbegleitkräuter. Allerdings können vielfach auch andere Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden, auch können Pflanzenschutzmittel durch Spritznebel, Abschwemmung, Versickerung oder Abriebstäube in benachbarte Gewässer oder andere Landschaftsstrukturen, im Übrigen auch das Grundwasser gelangen. Dies kann den Zielen zuwiderlaufen, die zum Schutz von Natur und Landschaftspflege und dem Erhalt der Biodiversität mit der Einrichtung von Landschafts- und Naturschutzgebieten verfolgt werden. Die in Aussicht genommene Regelung beschränkt daher den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland innerhalb von Naturschutzgebieten sowie innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-Gebiete sichern. Eine Erstreckung auf Nationalparke sowie Biosphärenreservate, die ihrerseits jeweils durch Gesetz festgesetzt werden (§§ 17 Abs. 1, 18 NAGBNatSchG), ist entbehrlich; für sie bestehen ausdifferenzierte Einzelbestimmungen zur Gewährleistung eines insgesamt angemessenen Schutzniveaus. Die Vorschrift ist damit Teil des Grünlandsschutzes und geht insoweit über die auf benannte Wirkstoffe bezogene Regelung des § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020), sowie über allgemeine anwendungsbezogene Regelungen für Pflanzenschutzmittel hinaus (vgl. auch § 22 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz). Etwaige nach § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erteilte Gestattungen der Naturschutzbehörde werden – soweit diese der geplanten Regelung entgegenstehen – mit Erlass der in Aussicht stehenden Regelung ggf. überholt und damit wirkungslos. Sie sind aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aufzuheben.

Absatz 1 bestimmt als Grundsatz das bußgeldbewehrte Verbot, auf Dauergrünland innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-Gebiet sind, und innerhalb von Naturschutzgebieten Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Zum Begriff des Dauergrünlands wird auf den ebenfalls neuen § 2 a Abs. 4 Nr. 1 verwiesen. Der Begriff der Pflanzenschutzmittel im Sinne der Regelung ist, einem Vorsorgegedanken folgend, weit gefasst und verweist auf die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Art. 3 Nr. 10 Buchst. a dieser Richtlinie verweist seinerseits wiederum auf die Definition der Verordnung (EG) 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates und damit auf deren Art. 2 Absatz 1, der auf näher bezeichnete Verwendungszwecke eingesetzter Wirkstoffe abstellt.

Abs. 2 Satz 1 sieht zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in vertretbarem Rahmen Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 vor. Dies betrifft – soweit der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht – Pflanzenschutzmittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind (Nummer 1), sowie Ausbringungen auf Flächen, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannt gegebene Schadschwellen überschritten sind, wenn diese maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht (Nummer 2). Die Schadschwellen werden auf Veranlassung der obersten Naturschutzbehörde und der obersten Landwirtschaftsbehörde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz festgesetzt, bei Bedarf fortgeschrieben und von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf ihrer Internetseite bekannt gegeben. Diese Festsetzungen berücksichtigen über die nach Pflanzenschutzrecht vertretbaren Grenzen (vgl. bes. § 3 Pflanzenschutzgesetz) hinaus die Belange der in Absatz 1 genannten Flächen in besonderer Weise. Die Ausbringung hat auch im Sinne des Pflanzenschutzrechts maßvoll zu erfolgen (s. [Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln](#)). Vorsorglich sieht Absatz 2 Satz 3 die Möglichkeit vor, in rechtlich begründeten Fällen die beabsichtigte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten zu untersagen oder unter bestimmte Maßgaben zu stellen. Hierzu bedarf es einer vorausgehenden Anzeigepflicht (Satz 2). Wird gegen die Untersagung oder auferlegte Maßgaben Widerspruch eingelegt und begründet, wird die Naturschutzbehörde den Sachverhalt näher prüfen und ihren ursprünglichen Bescheid gegebenenfalls aufheben oder ändern. Zur Prüfung der Erforderlichkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln kann die Naturschutzbehörde insbesondere auch eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einholen. Eine Zuweisung des Verwaltungsvollzugs von Satz 2 und 3 an eine andere Behörde als die Naturschutzbehörde wäre jedoch nicht sachgerecht, da die Vorschrift Teil des Naturschutzrechts ist und ihr Zweck die Beurteilung der naturschutzrechtlich begründeten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Vordergrund stellt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-Gebiet sind, unterliegt nach Maßgabe von **Satz 4** der nachträglichen Kontrolle. Ein Verstoß gegen die Pflichten nach Satz 4 ist bußgeldbewehrt.

Unberührt von der Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 2 bleibt im Übrigen die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 (hier insbesondere Nr. 2) BNatSchG.

Aus Gründen der Rechtsklarheit für die gegebenenfalls bereits durch Zeitablauf eintretenden Rechtsfolgen ordnet Abs. 2 Satz 2 für die hiernach abzugebende Anzeige die Schriftform an. Sie kann nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 3 a VwVfG durch elektronische Kommunikation ersetzt werden, insbesondere soweit die Naturschutzbehörde ein elektronisches Formular zur Nutzung zur Verfügung stellt (§ 3 a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 VwVfG).

Ohne auf die Standorte von Dauergrünland beschränkt zu sein, bestimmt Absatz 3 innerhalb von Naturschutzgebieten ein Verbot des Einsatzes von (nicht selektiv wirkenden) Totalherbiziden insgesamt. Weitergehend als § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist dies nicht auf benannte Wirkstoffe begrenzt. Insoweit wäre ein Ausbringungsinteresse wiederum auf das Instrument einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verwiesen.

Absatz 4 stellt klar, dass etwaige Bestimmungen in Schutzgebietsverordnungen, die über die durch das NAGBNatSchG vermittelten Einsatzbeschränkungen hinausgehen und damit z. B. örtliche Schutzbedürfnisse in besonderer Weise berücksichtigen, unberührt bleiben.

Soweit die ordnungsgemäße Landwirtschaft durch die Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland (über aus anderem rechtlichen Grund folgender Beschwer hinaus) erschwert wird, können Nachteile nach näherer Maßgabe von § 42 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 4 (neu) in Verbindung mit einer Erschwerenausgleichsverordnung ausgeglichen werden.

Zu I Nummer 7 (§ 42 NAGBNatSchG)

Der neue Absatz 4 a verpflichtet die Landesregierung, im Wege einer Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs zu regeln, soweit auf Grund der in Satz 1 genannten Vorschriften und Anordnungen die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung erschwert wird. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass der Ausgleich durch Verordnung namentlich auch hinsichtlich der sich aus Satz 4 zu ermittelnden Höhe geregelt wird, und zwar *ungeachtet* der jeweiligen haushaltswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen des Landes.

Die Vorschriften des Absatz 4 g. F. bleiben unberührt.

Ordnungsgemäß im Sinne von Satz 1 ist eine landwirtschaftliche Nutzung nur, wenn sie auch den entsprechenden Leitlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen entspricht.

Satz 1 sieht, wenn eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu gewähren ist, unter den genannten Voraussetzungen einen Ausgleich – anders als nach Absatz 4 Satz 1 g. F. – nicht erst im Fall einer wesentlichen, sondern bereits im Fall einer *jeden* (darlegbaren) Erschwerung vor (erweiterter Erschwerenausgleich). Die Vorschrift gleicht damit das im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums an Beschränkungen entschädigungslos Hinzunehmende finanziell weitergehend aus als Absatz 4 g. F.

Satz 1 knüpft ausdrücklich und ausschließlich an die in den Nummern 1 bis 5 genannten Regelungstatbestände an; Vorschriften im Sinne von Nummern 2 bis 4 und Bewirtschaftungsvorgaben im Sinne von Nummer 5 umfassen Rechtsnormen und Verwaltungsakte.

Nummer 5 erstreckt die Neuregelungen zum erweiterten Erschwerenausgleich auf Bewirtschaftungsvorgaben aufgrund einer Anordnung nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland innerhalb von Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz der Brutten von Wiesenlimikolen dienen. Für Einschränkungen, die nicht auf einem Flächen- oder Biotopschutz beruhen, sondern auf einer artenschutzrechtlichen Einzelanordnung der Naturschutzbehörde, sind die davon betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bislang gegebenenfalls auf eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG und deren Voraussetzungen verwiesen. Die neue Vorschrift versteht sich begleitend zum Schutz des Grünlands und des grünlandgeprägten Offenlands in deren Funktion als Lebensraum und Reproduktionsort der dort typischerweise vorkommenden oder zu erwartenden Wiesenlimikolen. Das sind namentlich Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*). Für sie trägt Niedersachsen aufgrund ihrer überkommenen Verbreitungsschwerpunkte eine besondere Verantwortung. So brüten mit rund 25.000 Paaren ein Drittel des deutschen Gesamtbestands des Kiebitzes in Niedersachsen, vom Großen Brachvogel mit rund 1.700 Brutpaaren mehr als die Hälfte des deutschen Bestandes, von der Uferschnepfe mit rund 3.000 Brutpaaren zwei Drittel des deutschen Bestandes, vom Rotschenkel mit rund 5.800 Brutpaaren rund die Hälfte des deutschen Bestandes und von der Bekassine mit rund 2.200 mehr als ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes in Niedersachsen (NLWKN [2011]: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), jeweils Ziff. 2.2 [unveröff.]). Auch vom Austernfischer brütet mit rund 14.000 Paaren knapp die Hälfte des deutschen Bestandes in Niedersachsen

(NLWKN [2014], Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008, Naturschutz und Landespflege in Niedersachsen, Heft 48, S. 210), wenn auch dessen Verbreitungsschwerpunkt in den Küstensalzwiesen liegt. Diese Arten verzeichnen erhebliche Bestandsrückgänge (vgl. NLWKN a.a.O; BfN, Artenschutz-Report 2015, Tiere und Pflanzen in Deutschland, S. 33 f. [Ziff. 7.1 Lebensräume Acker und Grünland]; Deutsche Ornithologen-Gesellschaft e. V., Fachgruppe Vögel der Agrarlandschaft [2019], Positionspapier Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2021: Erfordernisse zum Erhalt unserer Agrarvögel, mit weiteren Nachweisen). Auf ihren Schutz zielen die für sie eingerichteten EU-Vogelschutzgebiete sowie gegebenenfalls auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit entsprechender Beschreibung wertbestimmender Arten.

Von ihrem Schutz profitiert im Übrigen der ökologische Zustand der Agrarlandschaft insgesamt. Vögel rangieren weit oben in den Nahrungsnetzen und haben einen großen Raumbedarf, daher ist die Verbesserung ihrer Situation eng mit den Lebensansprüchen für viele andere Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft verknüpft (Deutsche Ornithologen-Gesellschaft e. V., Fachgruppe Vögel der Agrarlandschaft [2019], a. a. O.).

Artenschutzrechtliche Einzelanordnungen nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG stehen insbesondere unter dem Vorbehalt von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes. Die einer vertraglichen Regelung zu Grunde zu legenden förderrechtlichen Vorgaben sind sowohl auf Dauergrünland als auch auf Ackerflächen zu erstrecken und sollen auch Regelungen zur Berücksichtigung von Nachteilen im Sinne von Absatz 4 a Satz 1 Nr. 3 und 4 (neu) zu § 42 enthalten. Maßnahmen aufgrund einer mit der Naturschutzbehörde oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde getroffenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Bewirtschaftung sind im Regelfall geeignet, standortspezifisch für Eigentümer und Bewirtschafter akzeptable und in der Umsetzung artenschutzrechtlich erfolgreiche Ergebnisse zu erzielen. Bleiben unter den weiteren Voraussetzungen von § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG Bewirtschaftungsvorgaben erforderlich, insbesondere in Bezug auf flächenhafte Bearbeitungsweisen wie Mähen, Schleppen, Walzen, Striegeln, Nachsaat (Übersaat, Durchsaat, Schlitzsaat) oder auch Düngemaßnahmen, ist ein Ausgleich für die damit verbundenen Bewirtschaftungsnachteile gerechtfertigt.

Der erweiterte Erschwernisausgleich ist nicht vorzusehen, wenn die Erschwernis auch auf Grund anderer als in Satz 1 genannten Vorschriften beruht (Satz 2). Einschlägig sind insoweit insbesondere Regelungen zum Flächenschutz (Schutzgebiete) und des allgemeinen Pflanzenschutzrechts.

Der erweiterte Erschwernisausgleich richtet sich *im Grundsatz* nach den Regelungen des Absatzes 4 g. F. (Satz 3); auch an den Zuständigkeiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Gewährung soll festgehalten werden. Er hat sich auf die Art und Weise der landwirtschaftlichen Nutzung zu erstrecken (Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nr. 1), die auf Grund der in Satz 1 genannten Vorschriften eine Erschwernis eintreten kann.

Beim Gebrauchmachen der Verordnungsermächtigung ist allerdings die *Höhe* des erweiterten Erschwernisausgleichs nach den Maßgaben von Satz 4 zu bemessen. Sie bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, unter Anrechnung ersparter Aufwendungen (Nummer 1). Regional bedingte überdurchschnittlichen Nachteile (Mindererträge oder Mehraufwand) werden pauschalisiert durch Zuschläge berücksichtigt (Nummer 2); standörtliche und naturräumliche Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen. Bei – in der Verordnung als Fallgruppen darzustellenden – betrieblich bedingten besonderen (atypischen) Nachteilen soll die angemessene Höhe durch Gutachten nachgewiesen werden können (Nummer 3); diese Nachteile können sich insbesondere aufgrund einer Kumulation von überdurchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen ergeben, z.B. wegen einer besonderen betrieblichen Spezialisierung oder wegen eines außergewöhnlich hohen gesamtbetrieblichen Umfangs an Flächen, die durch Rechtsvorschriften des Naturschutzes in der Nutzung eingeschränkt sind. Vermögensvorteile, soweit sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage als Absatz 4 a Satz 1 im Hinblick im Hinblick auf eine Erschwernis nach Satz 1 gewährt werden, sind anzurechnen (Nummer 4). Dies entspricht der Billigkeit und trägt dem EU-rechtlichen Verbot der Doppelförderung Rechnung.

Zu I Nummer 8 (§ 43 NAGBNatSchG)

Zur Stärkung der Vollzugswirksamkeit des Schutzes des besonders sensiblen Grünlandes auf erosionsgefährdeten Standorten, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten werden Verstöße gegen die Regelungen von § 2 a Abs. 2 und 3 bußgeldbewehrt. Aus gleichem Grund werden Verstöße gegen die Vorschriften des § 25 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zur Aufzeichnungs- und Vorlagepflicht mit einem Bußgeld bewehrt.

Zu II (Anlage 6 NEIbtBRG)

Die vorgesehene Anpassung ist eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu III (§ 4 Abs. 7 NFVG)

Die Regelung trägt der Verpflichtung zum Ausgleich konnexitätsrelevanten Mehraufwands Rechnung.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen (vorläufige Angaben)

Im Landeshaushalt sind durchweg dauerhaft jährlich Haushaltsmittel zu veranschlagen für

- zusätzlichen Aufwand des MU für die Bereitstellung von erweitertem Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 a in Verbindung mit einer zugehörigen 2021 zu erlassenden Erschwernisausgleichsverordnung
 - o § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 zu § 2 a Grünlandumbruchverbot
 - o § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. 3 zu § 24 Gesetzlich geschützte Biotope
 - o § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 zu § 25 a Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Breitbandherbiziden
 - o § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 zu § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG angeordnete Bewirtschaftungsvorgaben

Summe Erschwernisausgleich: 15.375.777 €

- zusätzlichen Aufwand der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Mitwirkung am Vollzug von erweitertem Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 a in Verbindung mit einer zugehörigen 2021 zu erlassenden Erschwernisausgleichsverordnung
 - o § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 zu § 2 a Grünlandumbruchverbot
 - o § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. 3 zu § 24 Gesetzlich geschützte Biotope
 - o § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 zu § 25 a Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Breitbandherbiziden
 - o § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 zu § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG angeordnete Bewirtschaftungsvorgaben

Summe Personalkosten: 829.473 €

- **zusätzlichen Aufwand des NLWKN für die Ausführung von**
 - o **§ 2 b Rote Listen**
 - o **§ 13 a Biotopverbund**
 - o **§ 24 Gesetzlich geschützte Biotope**

Summe Personalkosten: 810.034 €, davon 190.404 €/Jahr befristet 4 Jahre,

Summe Sachkosten: 1.200.000 €, davon 500.000 €/Jahr für 4 Jahre

- **konnexitätsrelevanten zusätzlichen Personalaufwand der kommunalen unteren Naturschutzbehörden (UNB) für den Vollzug von**
 - o **§ 1 a Begrenzung der Flächenversiegelung,**
 - o **§ 2 a Grünlandumbruchverbot,**
 - o **§ 13 a Biotopverbund,**
 - o **§ 24 Gesetzlich geschützte Biotope,**
 - o **§ 25 a Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Breitbandherbiziden;**
 - o **§ 43 Abs. 3 Ordnungswidrigkeiten**

Summe Personalkosten: 4.888.000 € (Ergänzung von § 4 Abs. 7 NFVG)

Zu IV und V.

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Änderungsvorschlag sieht neben naturschutzrechtlichen Anpassungen auch die Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor (Artikel 6 und 7);

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Dem rechtspolitischen Ziel einer Stärkung des Gewässerschutzes sowie eines Beitrages zum Erhalt der Artenvielfalt in und an Gewässern wird mit den Regelungen entsprochen. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt-, insbesondere Gewässer-, aber auch Naturschutzbelange werden gestärkt. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den ländlichen Raum sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VII. Auswirkungen auf den Mittelstand

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Für die Überwachung des zukünftig auch an Gewässern dritter Ordnung bestehenden Gewässerrandstreifens wird auf Seiten der unteren Wasserbehörden kein nennenswerter Mehraufwand erwartet. Dabei wird davon ausgegangen, dass es keiner systematischen Kontrolle der Einhaltung der sich aus § 38 Abs. 4 WHG ergebenden Verbote bedarf. Von praktischer Relevanz ist vornehmlich das zukünftig in § 58 Abs. 1 Satz 5 NWG enthaltene Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das jedoch von der Landwirtschaftskammer überwacht werden soll.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 5 wird zukünftig der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen verboten. Die Überwachung soll der bereits für den Vollzug des Dünge- und des Pflanzenschutzrechts zuständigen Landwirtschaftskammer übertragen werden. Da der bisherige Kontrollumfang ausgeweitet und intensiviert werden muss, um die Einhaltung dieser für den Gewässerschutz wichtigen Maßnahmen anforderungsgemäß zu kontrollieren, ist unter den nachfolgenden Gesichtspunkten mit einem gewissen Mehraufwand für die Abarbeitung durch die Landwirtschaftskammer zu rechnen: Zunächst besteht die Notwendigkeit eines eigenen systematischen Kontrollansatzes für die einzuhaltenden Regelungen. Des Weiteren ist auf Grund der zunehmenden Sensibilität beim Thema Gewässerschutz u.a. in der Bevölkerung und bei Umweltverbänden nicht auszuschließen, dass es zu einer Zunahme von Anzeigen und Hinweisen und somit von Anlasskontrollen kommt.

Nach § 59 Abs. 2 Satz 1 werden für die wirtschaftlichen Nachteile, die den Flächenbewirtschaftern durch das Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen und die dadurch verursachten erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke entstehen, Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen geleistet. Es ist eine Finanzierung aus der Wasserentnahmegebühr vorgesehen (siehe dazu § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NWG).

Entschädigungen kämen in Betracht, wenn die Verbote zu unzumutbaren Beschränkungen des Eigentums führen würden und diese Beschränkungen nicht durch Befreiungen vermieden oder ausgeglichen werden könnten. Der Ausgleich würde sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung bemessen. Ersparte Aufwendungen wären anzurechnen. Bei der Berechnung der hierfür zu veranschlagenden Kosten sind zum einen Länge und Fläche der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in Gewässerrandstreifen zugrunde zu legen. Zum anderen ist zu ermitteln, welcher (durchschnittliche) Ertrag auf Flächen an Gewässern unter Beachtung der dünge- und pflanzenschutzrechtlichen Beschränkungen derzeit erwirtschaftet werden kann und welcher durchschnittliche Ertrag sich demgegenüber ergibt, wenn der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen vollständig untersagt wäre.

Zu den für die geplanten Ausgleichszahlungen benötigten Haushaltsmitteln geht ML von ausgleichenden Ertragsausfällen in Höhe von bis zu 22 Mio. € aus. Dabei sind allerdings zum einen fachrechtliche Beschränkungen, die bereits heute bei der Bewirtschaftung an Gewässern zu berücksichtigen sind, nur z. T. berücksichtigt. Zum anderen sind dabei die nach § 58 Abs. 1 Satz 3 zu bestimmenden Gebiete mit hoher Gewässerdichte, die von den Regelungen über Gewässerrandstreifen ausgenommen sind, noch nicht berücksichtigt. MU geht insofern aktuell überschlägig davon aus, dass langfristig mit 15 Mio. € pro Jahr an Ausgleichsleistungen zu rechnen ist.

Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben sollen über eine Anhebung der Gebühren für Wasserentnahmen gedeckt werden. Hierzu soll die Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1 NWG) durch das Haushaltsbegleitgesetz 2021 geändert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 6 (Änderung des NWG):

Zu Nummer 1 (§ 58):

Zu Buchstabe a:

Mit der Neufassung von § 58 Absatz 1 macht Niedersachsen in Satz 1 von der Abweichungsmöglichkeit nach § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG Gebrauch. Zukünftig bestehen an Gewässern erster Ordnung zehn Meter Gewässerrandstreifen (statt bisher fünf) und an Gewässern dritter Ordnung drei Meter Gewässerrandstreifen (hier gab es nach der bisherigen Fassung der Vorschrift keinen Gewässerrandstreifen). An Gewässern zweiter Ordnung bleibt die Rechtslage unverändert. Hier ergibt sich bereits aus § 38 Abs. 2 Satz 1 WHG, dass der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit ist.

Nach Satz 2 besteht an Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind, kein Gewässerrandstreifen. Auch sofern hier nicht bereits die Ausnahme des § 1 Abs. 1 Satz 2 NWG zum Tragen kommt, sind die genannten Gewässer aufgrund der nur temporären Wasserführung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Der Festsetzung von Gewässerrandstreifen bedarf es daher hier zur Erreichung der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke nicht. Nach Satz 3 gilt die Ausnahme entsprechend den Funktionen des Gewässerrandstreifens und der Bewirtschaftungsziele nach der Richtlinie 2000/60/EG (EG-Wasserrahmenrichtlinie) nicht für die Gewässer, denen im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele besondere Priorität eingeräumt wird.

Gerade im Norden und im Westen des Landes besteht eine hohe Gewässerdichte. In der Folge haben die an den Gewässern liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke häufig nur eine sehr geringe Größe und wären unter Beachtung der sich aus dem Bestehen eines Gewässerrandstreifens von drei Metern ergebenden Bewirtschaftungsbeschränkungen kaum noch wirtschaftlich nutzbar. Entsprechendes kann angesichts des nach Satz 5 künftig bestehenden Verbotes der Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auch für Gewässer zweiter Ordnung in Betracht kommen. Satz 4 sieht daher vor, dass die zuständigen Ministerien per Verordnung eine Gebietskulisse definieren, in der die Randstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung eine geringere Breite als fünf bzw. drei Meter haben. Mindestens ist jedoch eine Breite von einem Meter vorzusehen. Im Verordnungsgebungsverfahren wären die Belange der Agrarstruktur einerseits und entsprechend den Funktionen des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 1 WHG die Belange des Natur- und Gewässerschutzes andererseits zu berücksichtigen. Es ist vorgesehen, einen Entwurf der Verordnung zeitnah zu erstellen, damit ein Inkrafttreten möglichst bald nach Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung erfolgen kann.

Nach Satz 5 wird künftig ergänzend zu § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG auch die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Dies dient dazu, Belastungen der Gewässer durch entsprechende Stoffeinträge zu verringern. Auch wenn sich entsprechende Verbote ganz überwiegend bereits aus dem einschlägigen landwirtschaftlichen Fachrecht ergeben, haben Ergebnisse hierzu vorliegender Untersuchungen ergeben, dass das landwirtschaftliche Fachrecht insbesondere in Gebieten mit intensiver Landwirtschaft allein nicht ausreicht, um die Bewirtschaftungsziele nach WHG zu erreichen. Im Übrigen bestehen erhebliche Defizite in Bezug auf die Biodiversität in Gewässern. Außerdem ist ein dramatischer Rückgang von In-

sekten zu verzeichnen, die einen bedeutenden Anteil des Makrozoobenthos ausmachen, welches eine maßgebliche Bewertungskomponente im Hinblick auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands/Potenzials im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie darstellt. Es ist vorgesehen, die Überwachung der Verbote nach Satz 5 der bereits für den Vollzug des Dünge- und des Pflanzenschutzrechts zuständigen Landwirtschaftskammer zu übertragen. So sollen die dort vorhandene Fachkompetenz genutzt und Doppelzuständigkeiten vermieden werden.

Der zweite Halbsatz von Satz 5 regelt, dass die Befreiungsmöglichkeit nach § 38 Abs. 5 WHG auf das Verbot der Verwendung von Pflanzschutz- und Düngemitteln entsprechende Anwendung findet. Auf diesem Wege können auch ggf. entstehende einzelbetriebliche Härten vermieden bzw. minimiert werden.

Nach Satz 6 gilt das Verbot nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 PflSchG zulässig ist. Nach dieser Vorschrift können in bestimmten Gebieten für Pflanzenschutzmittel von den mit der jeweiligen Zulassung festgesetzten Auflagen und Anwendungsbestimmungen abweichende Anforderungen hinsichtlich der Anwendung festgelegt werden. Dabei ist durch geeignete Risiko- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser und keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, entstehen. In einem solchen Fall erscheint ein wasserrechtliches Verbot nicht begründbar.

Satz 7 regelt ein zeitlich gestaffeltes Wirksamwerden des Verbotes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, um den Flächenbewirtschaftern die Möglichkeit zu geben, sich entsprechend darauf einzustellen. Das Verbot soll zuerst an Gewässern erster Ordnung und dann an Gewässern zweiter und dritter Ordnung in Kraft treten.

Satz 8 schließt die nach Bundesrecht bestehende Befugnis der Wasserbehörde, Gewässerrandstreifen an einzelnen Gewässern oder Gewässerabschnitte aufzuheben oder deren Breite abweichend von der gesetzlich vorgesehenen Breite festzusetzen, aus. Hierfür wird kein Bedarf gesehen, da das Gesetz selbst entsprechende Regelungen in Satz 2 und 3 trifft.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 entfällt die Befugnis der Wasserbehörde, die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen zu untersagen. Einer solchen Befugnis bedarf es nicht mehr, da entsprechende Maßnahmen nach Absatz 1 bereits kraft Gesetzes verboten sind.

Es wird die Befugnis ergänzt, die Errichtung nicht standortbezogener baulicher Anlagen zu untersagen. Nach der bis zum 28. Februar 2010 in Niedersachsen geltenden Rechtslage waren solche Anlagen sogar kraft Gesetzes verboten. Aufgrund der Begrenzung des Gewässerrandstreifens auf den Außenbereich hatte der Gesetzgeber bei der Neuordnung des Wasserrechts im Jahre 2010 keinen Bedarf gesehen, die entsprechende Regelung fortzuführen. Erfahrungen aus dem Vollzug haben jedoch gezeigt, dass jedenfalls dann Bedarf für entsprechende Regelungen besteht, wenn die Wasserbehörde nach § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG ausnahmsweise einen Gewässerrandstreifen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils festsetzt.

Zu Nummer 2 (§ 59):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur; die Überschrift wird an die Terminologie in Absatz 2 der Vorschrift angepasst.

Zu Buchstaben b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15 mit klarstellender Funktion, da Anordnungen in Absatz 2 von § 58 geregelt werden.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 59 Abs. 2 Satz 1 sieht künftig Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen auch für diejenigen Flächenbewirtschaftler vor, die aufgrund des Verbotes der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln nach § 58 Abs. 2 Satz 4 erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke erfüllen müssen und dadurch wirtschaftliche Nachteile erleiden. Entschädigung oder Ausgleich wird nach dieser Vorschrift nicht für die Nachteile gezahlt, die sich bereits aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht ergeben. Bezüglich der Voraussetzungen der Ansprüche sowie der Berechnung und Abwicklung der Ausgleichszahlungen finden § 52 Abs. 4 und 5 WHG und § 93 NWG entsprechende Anwendung, Es ist beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Leistung von Entschädigung und Ausgleich dem NLWKN zu übertragen.

I. Ü. erfolgt in Satz 1 eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 mit klarstellender Funktion, da Anordnungen in Absatz 2 von § 58 geregelt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Auch in Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 mit klarstellender Funktion, da Anordnungen in Absatz 2 von § 58 geregelt werden.

Zu Nummer 3 (§ 129):

Der Vollzug der Verbote des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen soll der bereits für den Vollzug des Dünge- und des Pflanzenschutzrechts zuständigen Landwirtschaftskammer übertragen werden. Die Übertragung staatlicher Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) auf die Landwirtschaftskammer erfolgt nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen durch Verordnung der Landesregierung. Somit hat die Aufgabenübertragung außerhalb des NWG und der ZustVO-Wasser zu erfolgen. Die neu eingefügte Regelung soll klarstellen, dass eine solche Aufgabenübertragung auch für Aufgaben nach dem NWG grundsätzlich zulässig ist.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen):

Die Vorschrift sieht die Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor. Der Landwirtschaftskammer wird die Aufgabe des Vollzugs des zukünftig in Gewässerrandstreifen geltenden Verbotes der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln übertragen. Die Zuständigkeitsregelung ist aufgrund der bestehenden Zuständigkeiten der Kammer für den Vollzug des entsprechenden landwirtschaftlichen Fachrechts und der somit dort bereits vorhandenen Fachkompetenz sinnvoll.

Zu VI.

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Der Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht vor großen Herausforderungen. Durch verschiedene Einflüsse wie die Zerschneidung der Landschaft, die Intensivierung der Landnutzung oder auch anderweitig verursachte Veränderungen von Lebensräumen geht die Biodiversität zurück. Mit dem Entwurf soll der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Für den Landeswald wird dieses mit einer Weiterentwicklung der Inhalte des LÖWE-Programms, im Privatwald mit erweiterten Voraussetzungen für die waldbauliche Förderung umgesetzt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die gesetzten Ziele werden mit dem Gesetz erreicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Regelungen des Gesetzes wirken sich nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Negative Auswirkungen auf Familien sind nicht zu erwarten.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Negative Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

VII. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Die sich aus den Änderungen des Regierungsprogramms LÖWE ergebenden Kosten durch Bewirtschaftungseinschränkungen werden von den Niedersächsischen Landesforsten selbst getragen. Ersten Schätzungen der NLF zur Folge, wird die Ausweisung des im Niedersächsischen Weg vereinbarten und dauerhaft bewirtschaftungsfreien Wildnisgebietes von 1.000 ha im Solling Kosten in Höhe von jährlich ca. 500.000 € betragen. Diese Kosten werden den Niedersächsischen Landesforsten durch jährliche Zahlungen des Landes ausgeglichen.

B. Besonderer Teil

Zu Nr. 1 (§15 Abs.4)

Der Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht vor großen Herausforderungen. Durch verschiedene Einflüsse wie die Zerschneidung der Landschaft, die Intensivierung der Landnutzung oder auch anderweitig verursachte Veränderungen von Lebensräumen geht die Biodiversität zurück. Das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen Ökologie und Ökonomie ist unabdingbar, um die Natur in ihrer Vielfalt und Funktionsfähigkeit auch für die nachfolgenden Generationen erhalten zu können. Der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Die Gesetzesänderung soll mit der Verpflichtung zur naturverträglichen Bewirtschaftung des Landeswaldes nach dem aktuellen LÖWE+-Programm inkl. der Ergänzungen vom 28.08.2020 und durch Vorbildwirkung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen führen.

Zu Nr. 2 (§ 17a)

Die waldbauliche Förderung wird an den von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und den Niedersächsischen Landesforsten auf der Basis von wissenschaftlichen Grundlagen erarbeiteten Waldentwicklungstypen (Klima-WET) orientiert. Da die nicht-europäischen Baumarten u. a. einen geringeren Wert für die Insektenvielfalt haben können als hier heimische Baumarten, soll den Letzteren bei der waldbaulichen Förderung der Vorrang gegeben werden. Aus wissenschaftlicher Sicht kann es bezogen auf die Ökosystemdienstleistungen, die ein Wald zum Wohle der Gesellschaft erbringt, erforderlich sein, nichteuropäische Baumarten in Mischung mit europäischen Baumarten anzubauen. Es werden daher dann Ausnahmen definiert,

wenn die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt unter Berücksichtigung bestimmter Parameter zu einer entsprechenden Einschätzung kommt. Bei der Auswahl nicht-europäischer Baumarten sind vorrangig solche auszuwählen, die sich positiv auf den Wasserhaushalt des Waldes und auf die Grundwasserbildung auswirken. Im Hinblick auf die Klimaanpassung der Wälder ist eine ausreichende Vielfalt klimatoleranter Baumarten auf den gefährdeten Standorten sicherzustellen.